

Satzung des Vereins **MEETINGPOINT MUSIC MESSIAEN e.V.**

Präambel

Das Werk des französischen Komponisten Olivier Messiaen (1908-1992) ist für uns eine bleibende Inspiration für kulturelle Bildung und Völkerverständigung. Am 15. Januar 1941 führte er mit drei Mitgefangenen im deutschen Kriegsgefangenenlager Stalag VIII a in Görlitz-Moys sein „Quartett auf das Ende der Zeit“ zum ersten Mal auf. Damals ein Lichtblick in Hunger und Hoffnungslosigkeit, gilt es heute als Leitwerk der europäischen Musik des 20. Jahrhunderts. Das Areal des Stalag VIII A gehört seit 1945 zur polnischen Stadt Zgorzelec. Wir wollen uns einerseits anhand des Gedenkortes des ehemaligen Lagers mit Krieg, Kriegsfolgen und der Überwindung von Feindschaft und Fremdheit auseinandersetzen. Die Beschäftigung mit dem Werk Messiaens führt uns andererseits zum völkerverbindenden Aspekt der Internationalität von Kunst und Kultur. In einer gemeinsamen Anstrengung von Polen, Deutschen, Tschechen und allen Menschen guten Willens wollen wir dazu beitragen, dass die historische Stätte ein Gedenk- und Lernort für die nachwachsenden Generationen, und damit für ihr Zusammenleben und ihre kulturelle Entwicklung im Vereinten Europa wird.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen MEETINGPOINT MUSIC MESSIAEN e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Görlitz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Völkerverständigung, sowie
 - von Kunst und Kultur,.
 - Bildung und Erziehung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - Beschaffung von Mitteln zur Förderung von
 - Völkerverständigung
 - Kunst und Kultur
 - Bildung und Erziehung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch eigene:
 - Internationale Projekte der geschichtlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bildung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
 - Internationale Jugendarbeit,
 - Weiterbildung von Multiplikatoren in der künstlerischen, insbesondere musikalischen Projekt- und Bildungsarbeit,
 - Fachveranstaltungen zu musikwissenschaftlichen und musikpädagogischen Themen und Zielen
 - Erforschung und Popularisierung der Musik und des Wirkens von Olivier Messiaen,
 - Projekte der kulturellen Kinder- und Jugendbildung
 - Projekte der Kulturvermittlung, insbesondere musikalische, künstlerische und multimediale Veranstaltungen ;
- (3) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen. Zur Erfüllung seiner Zwecke kann der Verein auch mit anderen Personen, Körperschaften oder Diensten vergleichbarer Zielrichtung zusammenarbeiten

oder sich an ihnen beteiligen.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleiben Erstattungen von notwendigen Auslagen und Reisekosten im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, soweit dies vorher durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Mitglied des Vereins kann werden, wer Ziele und Aufgaben des Vereins mittragen will. Die Aufnahme beschließt der Vorstand einmütig. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt oder Ausschluss,
- im Falle natürlicher Personen zusätzlich durch Tod,
- im Falle juristischer Personen zusätzlich durch Auflösung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

(4) Austritte können nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; sie müssen dem Vereinsvorstand schriftlich bis spätestens drei Monate vor dem Ende des betreffenden Kalenderjahres mitgeteilt werden. Das Recht zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(5) Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise Interessen oder Ansehen des Vereines verletzt. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann die Entscheidung nach Satz 1 ohne vorherige Abmahnung erfolgen.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied stets unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Die mit Gründen versehene Entscheidung nach Satz 1 muss dem Mitglied mittels Einschreiben/Rückschein oder unmittelbar gegen Empfangsbestätigung übermittelt werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen; über dieses Recht ist das betroffene Mitglied bei der Mitteilung des Ausschlusses zu informieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung.

§5 Organe

(1) Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Verein kann ein Kuratorium bestellen, dieses ist, wenn und solange es existiert, ebenfalls Organ des Vereins.

§6 Das Kuratorium

- (1) Die Mitglieder dieses Kuratoriums sollen vornehmlich im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehende herausragende Künstler, Wissenschaftler oder Persönlichkeiten verschiedener Nationalität sein. Eine zahlenmäßige Begrenzung der Kuratoriumsmitglieder gibt es nicht.
- (2) Die dem Kuratorium Zugehörigen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums haben die Möglichkeit, dem Verein Persönlichkeiten zur Aufnahme ins Kuratorium vorzuschlagen.
- (4) Über die Annahme dieser Vorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand des Vereins ist automatisch Mitglied des Kuratoriums.
- (6) Das Kuratorium ist dazu gedacht, dem Verein Vorschläge zur Unterstützung des Vereinszweckes zu machen.
- (7) Entsprechende Vorschläge müssen vom Verein erwogen und ihre Annahme oder Ablehnung muss schriftlich und begründet an das Kuratorium ergehen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, in der diese Vorschläge spätestens zur Diskussion und Abstimmung gestellt werden müssen.
- (8) Das Kuratorium wird vom Vereinsvorstand in angemessener Weise über dem Vereinszweck dienende aktuelle und geplante Aktivitäten unterrichtet.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Themas verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die letzte bekannte Anschrift einberufen. Dabei schlägt der Vorstand eine Tagesordnung vor. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen bei ordentlichen, und zwei Wochen bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen, jeweils vom Tag der Absendung der Einladung an gerechnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine Zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Die Einladung zu einer solchen Zweiten Mitgliederversammlung kann auch bereits mit der ursprünglichen Einladung versandt werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme.
- (6) Die Übertragung einer Stimme ist dem Versammlungsleiter schriftlich mitzuteilen.
- (7) Zirkularbeschlüsse (Umlaufbeschlüsse) außerhalb einer Mitgliederversammlung sind möglich. Ein Zirkularbeschluss ist nur wirksam, wenn wenigstens drei Viertel der Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten und ist insbesondere zuständig für
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands;
 - c. die Wahl und/oder Abwahl der Vorstandsmitglieder.

- d. die Bestellung zweier Rechnungsprüfer;
- e. die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen, das Aufstellen einer Beitragsordnung;
- f. die Wahl von Kuratoriumsmitgliedern;
- g. den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (nach erfolgtem Einspruch);
- h. die Ernennung von nicht stimmberechtigten Ehrenmitgliedern;
- i. Satzungsänderungen sowie
- j. die mögliche Vereinsauflösung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Fall der Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten geleitet. Ist dies nicht möglich, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

(3) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann von den Mitgliedern durch Vorschläge ergänzt werden, die spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen müssen.

(4) Für Beschlussfassungen ist die einfache Mehrheit der (abgegebenen gültigen) Stimmen erforderlich, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes regeln.

(5) Für Änderungen des Vereinszweckes, der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Gemeinnützigkeitsschädliche Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Für die in diesem Absatz genannten Fälle ist die schriftliche und namentliche Abstimmung erforderlich, die von den Abwesenden Mitgliedern durch den Versammlungsleiter umgehend brieflich unter Setzung einer zweiwöchigen Frist angefordert werden muss. Gehen nicht von allen Mitgliedern binnen zwei Wochen (vom Tag der Absendung der Abstimmungsanforderung gerechnet) Rückmeldungen ein, reichen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für eine Beschlussfassung aus.

(6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Geheim oder namentlich muss abgestimmt werden, wenn dies ein Mitglied wünscht. Wahlen sind stets geheim, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit drei Viertel etwas anderes beschließt. Verbundene Einzelwahl ist zulässig.

(7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Verifizierung vorgelegt werden.

§9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus :

- dem Präsidenten,
- dem stellvertretenden Präsidenten,
- dem Schatzmeister
- den Beisitzern.

Präsident, stellvertretender Präsident und Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor der Wahl der Beisitzer, wie viele Beisitzer amtierend sollen. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtszeit entscheiden, dass zusätzliche Beisitzer amtierend sollen und diese wählen.

(3) Der Präsident, der Stellvertretende Präsident und der Schatzmeister werden in einzelnen Wahlgängen gewählt; für die Wahl der Beisitzer ist verbundene Einzelwahl zulässig. In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes bestimmen die Vorstandsmitglieder, wer von den Beisitzern zuständig ist für die Arbeitsbereiche:

- Gesamtverantwortung/Betreibung des Zentrums,
- Fördermittelakquise / Fundraising, soweit dies nicht dem Schatzmeister obliegt, in Abstimmung mit demselben,

- Geschichtsarbeit – historische Ausrichtung und Projektarbeit
- Musik/Musikpädagogik
- Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit
- Logistik/Technik

bei Projekten und innerhalb der Geschäftsstelle

(4) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Nicht Mitglied im Vorstand kann sein, wer durch Arbeits- oder Dienstvertrag für den Verein tätig ist.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes leitet der Präsident oder der stellvertretende Präsident oder der Schatzmeister. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Zwischen den Sitzungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte und die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand kann sich einer Geschäftsstelle bedienen.

(2) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Verantwortung für die laufende Geschäftsführung des Vereins.
- b. Jahresbericht an die Mitgliederversammlung,
- c. Aufstellung des Jahresabschlusses und Finanzplanung für die Mitgliederversammlung.
- d. Beschlussfassung über Vermögensanlagen.
- e. Bestellung besonderer Vertreter im Hinblick auf Vielfalt und Umfang der im Vereinszweck vorgesehenen Aufgaben und Ziele.

(3) Das Vermögen des Vereins wird durch den Schatzmeister verwaltet und bewirtschaftet. Einnahmen und Ausgaben werden in den Büchern des Vereins den steuerlichen Vorschriften entsprechend aufgezeichnet. Die Jahresrechnung (Jahresabschluss) wird durch den Vorstand unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung festgestellt.

(4) Die Funktion des Vorgesetzten für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Vereins wird durch den Präsidenten wahrgenommen. Dies gilt auch für die übrigen Arbeitgeberfunktionen.

(5) Jedes Vorstandsmitglied nimmt mindestens einen Arbeitsbereich eigenverantwortlich wahr. Soweit nicht eine Geschäftsordnung dies regelt, bestimmt jedes Vorstandsmitglied seine Vertretungsregelung selbst. Sie wird den übrigen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt.

§11 Gesetzliche Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand im Sinne von §26 ist der geschäftsführende Vorstand

(2) Der Präsident, der stellvertretende Präsident und der Schatzmeister sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Beisitzer handeln kraft Vollmacht eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

§12 Mitgliederbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Art, Höhe und Zahlungsweise der Mitgliederbeiträge.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung aufstellen.

§13 Haftung, Rechtsanspruch

- (1) Für die Haftung des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Absatz 2 gilt für Mitglieder, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, entsprechend
- (4) Den durch den Verein Geförderten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins nicht zu.

§14 Zweckänderung, Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für den Beschluss gilt § 8 Absatz 5.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Liquidatoren des Vereins der Präsident und der Schatzmeister. § 9 gilt im übrigen entsprechend. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Musikschulverein „Johann Adam Hiller“ e.V., Görlitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.12.2014).